

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte

Inhaltsübersicht

- A. Publikationen bei Beck als Quellenwerke der rechtshistorischen Forschung
- B. Rechtshistorische Publikationen im 20. Jahrhundert
 - I. Erste Jahrhunderthälfte: Romanistischer Schwerpunkt
 - II. Nach dem Zweiten Weltkrieg
 - 1. Praktische Bedürfnisse des Rechtsunterrichts – Neues Lehrmaterial für Studenten
 - 2. Rechtswissenschaftliche Werke – Europäische Sicht
 - a) Europäische Rechtsgeschichte als historische Rechtsvergleichung
 - b) Neuere Privatrechtsgeschichte und „*Coings* Handbuch“
 - c) *Helmut Coing*, Europäisches Privatrecht
 - 3. Erweiterung der Forschungsinteressen der Rechtshistoriker
 - a) Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts
 - b) Verfassungsgeschichte und Völkerrechtsgeschichte
 - c) Strafrechtsgeschichte
 - d) Juristische Zeitgeschichte
 - e) Grenzüberschreitungen – „Rechtshistorische“ Themen von Historikern bearbeitet
- C. Resümee

A. Publikationen bei Beck als Quellenwerke der rechtshistorischen Forschung

Die juristischen Publikationen, die im Verlag C.H. Beck erschienen sind, sind für die Rechtsgeschichte in zweifacher Hinsicht wichtig – als Quellen und als Sekundärliteratur. Wenn auch im folgenden Überblick in erster Linie die rechtshistorische Produktion des Verlags im 20. Jahrhundert in den Blick genommen wird, soll doch kurz an einige herausragende Werke aus früheren Jahrhunderten erinnert werden.¹

Bereits vor dem offiziellen Gründungsdatum des Beck'schen Verlagsunternehmens, dem 9. September 1763, publizierte der aus Frankfurt am Main stammende, in Göttingen und Gießen als Professor und in Wien als Reichshofrat tätige *Heinrich Christian von Senckenberg* seine „Vorläufige Einleitung zu der ganzen in Deutschland üblichen Gelerksamkeit“ (Nördlingen 1762). Sich auf ihn zu berufen, ziemt auch dem heutigen Rechtshistoriker, denn *Senckenberg* plädierte in seiner Gießener Antrittsvorlesung² 1738 für den Nutzen der Rechtsgeschichte im Universitätsunterricht („quid in iure possit historia“), ein Thema, das immer noch und auch heute

¹ Vgl. dazu *Hans Dieter Beck*, Der juristische Verlag seit 1763, in: *Juristen im Portrait*. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 19 ff.

² *Oratio de commodis iurisprudentiae ab academia Gissena natis et expectandis* (XXX. Octobr. MDCCXXXVIII), in: *Senckenberg*, *Meditationum de universo iure et historia volumen*, 1740, 1. Teil (= *Meditationes ius publicum privatum et historiam concernentes*. ... fasciculus primus, 1739), S. 115 ff.

wieder aktuell ist. Eines der ersten größeren juristischen Werke, das „bey Karl Gottlob Becken“ 1778 erschien, beinhaltete „Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis“.³ Sein Verfasser, *Vinzenz Hanzely*, selbst in Wien tätig, war ein Kenner des Verfahrens bei dieser zentralen Reichsbehörde. Im Vorwort weist der Verleger auf ein Ziel hin, das den Verlag auch in den folgenden Jahrhunderten leiten sollte: Er betont, daß das Werk in deutscher Sprache verfaßt sei, damit das Buch „mehrern Personen ... brauchbar werden möge“ und sich „gut genug lesen lassen wird.“⁴

Im 19. Jahrhundert wurden besonders Textausgaben zum Bayerischen Recht wie auch Kommentare und Monographien zu verschiedenen Bereichen sowohl des Partikularrechts wie des gemeinen Rechts zu einem besonderen Schwerpunkt des Programms. Im Hinblick auf das 1816 neu erworbene linksrheinische Gebiet, die Provinz „Rheinbayern“, später „bayerische Rheinpfalz“ genannt, in welchem das in der napoleonischen Epoche eingeführte französische Recht in Geltung blieb, erschienen auch zahlreiche Werke zum französisch-rheinischen Zivil- und Zivilprozeßrecht, wie *Eduard von Völderndorffs* „Das Wesentliche des französischen Civil-Prozesses“ (1848).⁵

Früh erkannte man im Verlag die Bedeutung der Zeitschriften als neuer Medien des juristischen Wissensaustauschs. Die von *Karl Brater* 1851 gegründete Zeitschrift „Blätter für administrative Praxis, zunächst in Bayern“⁶ wurde unter wechselnden Titeln bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts fortgeführt. *Eduard von Völderndorff und Waradein* gab die – allerdings kurzlebige – Zeitschrift „Blätter für Fortschritt in der Civilrechtspflege, zunächst in Bayern“⁷ heraus. Zusätze wie der hier angeführte „zunächst in Bayern“ zeigen, daß man die geographische Beschränkung auf ein Rechtsgebiet als eine vorläufige ansah und bereits auf eine nationale Rechtsentwicklung hoffte, die bekanntlich ab 1871 Schritt für Schritt konkretisiert wurde. Für die Belange der Notare wurde 1864 die „Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern“ gegründet, fortgeführt unter verschiedenen Titeln wie „Bayerische Notariats-Zeitung“ u.ä.,⁸ die in der NS-Zeit ihr Erscheinen einstellen mußte. Ab 1950 erschien und erscheint die „Deutsche Notar-Zeitschrift“ als amtliches Organ der neu erstandenen Bundesnotarkammer im Beck-Verlag.⁹

Eine der Rechtsgeschichte speziell gewidmete Zeitschrift wird man allerdings im Beck-Verlag bis heute vergebens suchen. Während die aktuellen juristischen Periodika in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine sehr breite Auffächerung

³ *Hanzely*, Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen, 1778–1785.

⁴ Nördlingen, 23. 4. 1778.

⁵ *von Völderndorff und Waradein*, Das Wesentliche des französischen Civil-Prozesses. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Rheinpfalz. Für nichtrheinische Juristen bearbeitet. Mit 80 Formularen u. e. Anh. über das Institut des Huissiers u. über das Notariat; Nebst e. Abhandlung über Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Civilprozesse, 1848.

⁶ 1851–1862, 1863–1894 unter dem Titel „Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege“; 1895–1922 wieder unter dem ursprünglichen Titel; 1925–1933 fortgeführt als „Bayerische Verwaltungsblätter“; vgl. Juristen im Portrait, Einführung, S. 20f.

⁷ 1847–1848.

⁸ *Mohnhaupt*, Deutschland, in: *Ranieri* (Hrsg.), Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800–1945), 1992, I, S. 140ff.

⁹ Juristen im Portrait, S. 63.

erfuhren, erscheinen die rechtshistorischen Fachorgane in anderen Verlagen (siehe unten).

Eines der ersten Werke, das sich ausdrücklich mit Rechtsgeschichte befaßt, ist das 1869 erschienene Buch „Deutsche Rechtssprichwörter“, das unter Mitwirkung der Professoren *Johann Caspar Bluntschli* und *K. Maurer* von *Eduard Graf* und *Mathias Dietherr* herausgegeben wurde. Es wandte sich expressis verbis an das allgemeine Publikum, mit der Begründung „Will man auch dem Volke das Seine geben, so darf man ihm sein eigenes in Sprichwörtern ausgeprägtes Recht nicht vorenthalten“.¹⁰

B. Rechtshistorische Publikationen im 20. Jahrhundert

I. Erste Jahrhunderthälfte: Romanistischer Schwerpunkt

In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bildeten im rechtshistorischen Beck-Programm Werke zum römischen Recht einen gewissen Schwerpunkt, wobei an prominenten Autoren vor allen *Leopold Wenger*, *Paul Koschaker* und *Max Kaser* zu nennen sind: Von *Leopold Wenger* erschien 1927 „Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft.“¹¹ *Paul Koschaker* zielte mit seiner 1938 publizierte Schrift „Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft“ auf eine Verteidigung des als „individualistisch“ und der „materialistischen Weltordnung dienend“ diffamierten römischen Rechts gegenüber der Volkstums-Ideologie des Nationalsozialismus ab. An dieses Werk anknüpfend, sollte er nach dem Zweiten Weltkrieg zur Öffnung nicht nur seines engeren Faches, sondern der Rechtsgeschichte insgesamt, hin zu einer europäischen Sichtweise beitragen. *Max Kaser* publizierte nicht nur 1932 seine Habilitationsschrift „Restituere als Prozeßgegenstand“,¹² sondern 1935 eine weitere wichtige prozeßrechtliche Untersuchung „Quanti ea res est“,¹³ in der von *Leopold Wenger* begründeten Reihe „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte“. Diese Reihe machte den Verlag ebenso zu einem Schwerpunkt der Antikenforschung wie das „Handbuch der Altertumswissenschaft“, für welches Kaser die wesentlichen Beiträge zum römischen Recht lieferte.¹⁴ Aus dieser fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen *Kaser* und dem Beck-Verlag sollten nach 1945 die in zahlreichen Auflagen erschienen Handbücher zum römischen Privatrecht und zum römischen Zivilprozeßrecht¹⁵ und das Kurzlehrbuch¹⁶ hervorgehen, das allen Jura-

¹⁰ 2. Ausgabe, 1869, Vorrede, III.

¹¹ Erreichtes u. Erstrebtes; Erweiterter Abdruck der beim Antritt des Wiener Lehramtes am 3. 11. 1926 gehaltenen Rede.

¹² Genauer: einen Teil, der zus. mit einem Aufsatz in der Savigny-Zeitschrift, Rom. Abt. 51 (1931) „Besitz und Verschulden bei der dinglichen Klage“ 1931 von *Otto Eger* in Gießen als Habilitation angenommen wurde. Vgl. Vorwort der 1. Aufl. 1932; 2. Aufl. 1968; insoweit ungenau: *Medicus*, *Max Kaser*, in: *Juristen im Portrait*, S. 447.

¹³ Studien zur Methode der Litisästimation im klassischen römischen Recht, 1935.

¹⁴ *Medicus*, in: *Juristen im Portrait*, S. 447ff.

¹⁵ *Kaser*, Das römische Privatrecht, 1955/1959, 2. Aufl. 1971/1975; *ders.*, Das römische Zivilprozeßrecht, 1966.

¹⁶ *Kaser*, Römisches Privatrecht, 1960, 2. Aufl. 1962, 3. Aufl. 1964, 4. Aufl. 1965, 5. Aufl. 1966, 6. Aufl. 1968, 8. Aufl. 1974, 11. Aufl. 1979, 13. Aufl. 1983, 14. Aufl. 1986.

Studenten, die noch eine solide rechtshistorische Grundbildung erwerben mußten (oder vielmehr durften), vertraut war.

Auch *Franz Wieackers* „Römische Rechtsgeschichte“¹⁷ ist Teil der „Rechtsgeschichte des Altertums“ im Rahmen des „Handbuchs der Altertumswissenschaft“. Dem 1988 erschienenen Ersten Abschnitt, der „Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur“ für die Frühzeit und die Republik behandelt, konnte jüngst der von *Joseph Georg Wolf* aus dem Nachlaß herausgegebene Zweite Abschnitt folgen (2006). *Wieackers* Arbeiten haben die Forschung mit der sozialen Wirklichkeit der Juristen, mit ihrem Anteil an der Rechtsfindung und der Ausbildung ihrer Argumentation bekannt gemacht. Seine Untersuchungen zum römischen Recht der Frühzeit haben alle antikwissenschaftlichen Disziplinen – von der Alten Geschichte über die antike Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bis zu den historischen Hilfswissenschaften – einbezogen und die Verbindungen der Rechtsgeschichte zu den empirischen Altertumswissenschaften fruchtbar gemacht, ohne daß er sie in Gefahr brachte, ihre Eigenständigkeit zu verlieren und in allgemeiner Sozialgeschichte aufzugehen. „Römische Rechtsgeschichte als Rechtswissenschaft und als Altertumswissenschaft“¹⁸ Diesen Intentionen folgt die editorische Arbeit am Zweiten Abschnitt, so daß *Wieackers* umfassendes Gesamtkonzept der „Darstellung der empirischen Realität aller an der Rechtsbildung beteiligten Faktoren“¹⁹ auch für die Zeit vom Frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike deutlich wird.

II. Nach dem Zweiten Weltkrieg

1. Praktische Bedürfnisse des Rechtsunterrichts – Neues Lehrmaterial für Studenten

Für den juristischen Universitätsunterricht nach 1945 mußte neues Lehrmaterial geschaffen werden. Es galt, in einer „bücherarmen Zeit den Studenten einen gedrängten Überblick zu vermitteln.“²⁰ Für die zu erarbeitenden Kurzlehrbücher wurden die ausgewiesenen Fachleute der jeweiligen Disziplinen gebeten, ob sie dem Verlag zuvor verbunden gewesen waren – wie *Max Kaser* – oder auch nicht – wie *Heinrich Mitteis*. Dabei spielte wohl die aus heutiger Distanz mögliche und übliche kritische Sicht auf deren Denken, Handeln und Publizieren in den Jahren 1933–1945 keine Rolle. In der 1949 begonnenen Reihe „Juristische Kurzlehrbücher“ erschien als erstes rechtshistorisches Werk *Heinrich Mitteis*’ „Deutsche Rechtsgeschichte“. *Mitteis*, einer der führenden Vertreter der Germanistik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts,²¹ auch übernational anerkannt, war in der NS-Zeit

¹⁷ *Wieacker*, Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur, Erster Abschnitt. Einleitung. Quellenkunde Frühzeit und Republik, 1988; Zweiter Abschnitt. Die Jurisprudenz vom Frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur Justinianischen Gesetzgebung. Ein Fragment, ..., hrsg. von *Joseph Georg Wolf*. Mit einer Bibliographie von *Ulrich Manthe*, 2006.

¹⁸ *Wieacker*, 1988, S. 3.

¹⁹ *Wolf*, Vorwort, ebenda, S. VII.

²⁰ *Lieberich*, in: *Mitteis-Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, Vorwort zur 15. Aufl. 1978.

²¹ *Diestelkamp*: „... des wohl bedeutendsten deutschen Rechtshistorikers der germanistischen Sparte meines Faches in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ (*Diestelkamp*, Drei Professoren

zwar fachlich einem Teil des Zeitgeist-Gedankenguts nahe, was etwa in einigen Schriften darin zum Ausdruck kam, daß er aus einer nationalkonservativen Strömung heraus rechtshistorische Argumentation aktuellen Bedürfnissen dienstbar machte. Infolge seines persönlichen Verhaltens aber selbst Diskriminierungen seitens der Machthaber ausgesetzt, wirkte auch nach dem Krieg seine germanistische Autorität unvermindert fort. Die „Deutsche Rechtsgeschichte“, ab der 3. Auflage (1954) betreut von *Heinz Lieberich*, gelangte – als „Mitteis-Lieberich“ bekannt – zu 17 Auflagen, deren bislang letzte (1985) um die Behandlung des Jahrzehnts 1945–1955 erweitert wurde. *Heinrich Mitteis’* „Deutsches Privatrecht“ (1. Auflage 1950)²², *Gerhard Dulckeits* „Römische Rechtsgeschichte“ (1. Auflage 1952), fortgeführt von *Fritz Schwarz* und neu bearbeitet von *Wolfgang Waldstein*²³ sowie *Max Kasers* „Römisches Privatrecht“ (1. Auflage 1960) ergänzten das rechtshistorische Angebot für Studenten, noch säuberlich nach „römisch“ und „deutsch“ – nach Romanisten und Germanisten – getrennt. Nun ist zu beobachten, daß die Konzeption eines „Deutschen Privatrechts“ seither zunehmend in Frage gestellt wurde, was unter anderem in der verstärkten Anlehnung an Kategorien der modernen Zivilrechtswissenschaft zum Ausdruck kommt, wenn die „deutschrechtlichen Wurzeln“ des geltenden Privatrechts aufgesucht werden sollen. Lehrbücher mit dem Titel „Deutsche Rechtsgeschichte“ hingegen werden, nun auch von anderen Autoren vorgelegt (*Ulrich Eisenhardt*,²⁴ *Gerhard Köbler*), weiter unter den Grundrissen des Rechts angeboten.

In den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg war die rechtshistorische Produktion auch was Zugriff zu einzelnen Themen und Arbeitsweise betrifft, nach Romanisten und Germanisten noch deutlicher unterscheidbar als dies etwa heute der Fall ist. Sehr vereinfacht könnte man den dogmatisch-systematischen Zugriff der Romanisten einer stärker historisierenden und gesellschaftliche wie wirtschaftliche Bedingungen sowie zunehmend politische Theorien einbeziehenden Arbeitsweise der Germanisten gegenüberstellen. Hier die Verfolgung der Entwicklung eines Rechtsinstituts vom antiken römischen Recht bis zum BGB und darüber hinaus; dort der Versuch, die wesentlichen Faktoren der (Privat)Rechtsentstehung und -durchsetzung auch durch Einbeziehung sozialgeschichtlicher und öffentlich-rechtlicher Fragestellungen herauszuarbeiten.²⁵

Eine neuere und weitere Tendenz der Grenzüberschreitung ließ sich freilich früh feststellen: *Max Kaser* betont in seinem „Privatrecht“ bereits 1960 deutlich – mit aktuellem Bezug – den Einfluß des römischen Rechts auf die europäische

der Rechtswissenschaft in bewegter Zeit, Mainz/Stuttgart 2000, S. 7); *Landwehr*, *Heinrich Mitteis*, in: *Juristen im Portrait*, S. 572–583, hier S. 572: „der unbestritten erste Forscher der deutschen Rechtsgeschichte“ unter Bezug auf *Hans Erich Feine*.

²² 2. Aufl. 1953, seit der 3. Aufl. 1959 betreut von *Heinz Lieberich*; 4. Aufl. 1963 (Mitteis-Lieberich), 5. Aufl. 1968, 6. Aufl. 1972, 8. Aufl. 1978, 9. Aufl. 1981.

²³ 2. Aufl. 1957, 3. Aufl. bearb. von *Fritz Schwarz*, 1963 (Dulckeit-Schwarz), 4. Aufl. 1966, 5. Aufl. 1970, 6. Aufl. bearb. von *Wolfgang Waldstein* (Dulckeit/Schwarz/Waldstein) 1975, 7. Aufl. 1981, 9. Aufl. 1995.

²⁴ 1984, 2. Aufl. 1995, 3. Aufl. 1999, 4. Aufl. 2004.

²⁵ *Regina Ogorek*, *Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945–1990)*, in: Dieter Simon (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz*, Frankfurt am Main 1994, S. 74 ff.

Rechtsentwicklung, was in der stärkeren Beachtung des Sachen- und Schuldrechts zum Ausdruck komme: „... die Gegenstände, bei denen das römische Recht auf die europäische Rechtsentwicklung entscheidenden Einfluß gewonnen hat, also die Materien des Vermögens- und Güterverkehrsrechts, sind ausführlicher behandelt als solche von überwiegend historischem oder gar antiquarischen Interesse.“²⁶ Damit sprach er ein Thema an, das in der Folge die Diskussionen um das Selbstverständnis des Faches Rechtsgeschichte, vor allem ihren Stellenwert innerhalb der Juristenausbildung, mit bestimmen sollte: Historisierung oder Beitrag zur Wissenschaft vom geltenden Recht sowie zur aktuellen Rechtsentwicklung?²⁷

2. Rechtswissenschaftliche Werke – Europäische Sicht

In der Reihe „Rechtswissenschaftliche Werke“ (später „Monographien“) sind als erste der Historie verpflichtete 1947 Willibald Apelts „Geschichte der Weimarer Verfassung“ sowie Paul Koschakers „Europa und das römische Recht“ erschienen. Hier finden sich auch Publikationen, die wie Eduard Kerns „Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts“ (1954) erstmals Überblicke über bislang wenig beachtete Rechtsbereiche gaben und damit lange Zeit als Grundlagenarbeiten unentbehrlich blieben.

Mit William Seagles „Weltgeschichte des Rechts“ (1951),²⁸ der deutschen Übersetzung des 1941 erstmals erschienenen Buchs „The Quest for Law“, präsentierte der Verlag ein weit ausholendes Werk, das nicht nur über die Fächergrenzen, sondern auch über territoriale Grenzen hinausblickte. Es folgt als „unorthodoxe und neuartige Schau vom Recht“²⁹ einer Konzeption, die erst in jüngster Zeit wieder aufgenommen wurde, etwa durch Uwe Wesel in seiner „Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht“ (1997)³⁰ oder Paolo Prodi in „Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat“ (2003), die verstärkt außerrechtliche Kontexte des Rechts in ihre Überlegungen und Darstellungen einbeziehen und für die Betrachtung der Frühformen des Rechts vor allem die Brücke zur ethnologischen und anthropologischen Forschung schlagen.

a) Europäische Rechtsgeschichte als historische Rechtsvergleichung

Der Neubeginn der rechtshistorischen Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg war u. a. getragen von dem Wunsch, auch für ihr Fach Lehren aus der Vergangenheit des Nationalsozialismus zu ziehen. Ein wesentlicher Ausdruck dieses Strebens nach Neuorientierung war – neben der Rückbesinnung auf Naturrechtskonzeptionen – die stärkere Hinwendung zu einer europäischen Sichtweise. Die Untersuchung der Europa gemeinsamen Rechtsentwicklung, vor allem der Privatrechts-

²⁶ Kaser im Vorwort zur 1. Auflage, 1960.

²⁷ Vgl. Diethelm Klippel, Juristische Zeitgeschichte. Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Zivilrechtswissenschaft, Gießen 1985; Ogorek, Rechtsgeschichte, S. 12–99.

²⁸ Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts, aus dem Amerikanischen von H. Thiele-Fredersdorf, 2. Aufl. 1958, 3. Aufl. 1967, Sonderausgabe 1969.

²⁹ Vorwort des Übersetzers, 1951, S. VI.

³⁰ 2. Aufl. mit dem Untertitel „Von den Frühformen bis zur Gegenwart“, 2001.

entwicklung seit dem Mittelalter, trug dazu bei, den nationalen Blickwinkel aufzugeben. Die Tradition des *ius commune* wurde sozusagen wieder zum Vorschein gebracht. In diesem Zusammenhang begann auch ein Überschreiten, ja absichtsvolles Verwischen der Grenzen rechtshistorischer Fachdisziplinen, der Romanistik, Germanistik und Kanonistik. Initiativen zu einer Europäisierung kamen von Vertretern sowohl der germanistischen (*Hans Thieme, Erich Molitor*) als auch der romanistischen Zunft (*Erich Genzmer, Paul Koschaker, Franz Wieacker, Helmut Coing*). 1947 hat *Paul Koschaker* in dem Werk „Europa und das römische Recht“, der Fortführung und Erweiterung der Grundgedanken seiner oben genannten Verteidigungsschrift von 1938, „Die Krise des römischen Rechts“, nicht nur die Wiederaufnahme geistigen Austauschs mit dem Ausland gesucht, sondern auch ein umfassendes Forschungsprogramm formuliert.³¹ Es verbindet die Untersuchung der europäischen Stellung des römischen Rechts mit Bemühungen um eine „Soziologie des Juristenrechts ... aus einer vergleichenden Betrachtung des römischen, anglo-amerikanischen und französischen Juristenrechts gewonnen.“³²

b) Neuere Privatrechtsgeschichte und „Coings Handbuch“

Das Element der Vergleichung wurde gleichzeitig als *Movens* der Grenzüberwindung zwischen Romanistik und Germanistik ins Spiel gebracht, wie dies bereits in *Franz Wieackers* „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“³³ als Gesamtsicht der Entwicklung europäischer Rechtstradition konturiert ist, und wie *Helmut Coing* – u. a. unter Bezug auf *Ernst Rabel* – unterstreicht. Rabel hatte bereits 1909 gewünscht: „Wen reizt es nicht, ... die Trennung der Romanistik und Germanistik zu heben, beide in der einheitlichen Disziplin der Gesamtrechtsgeschichte aufzulösen ...“, er hatte dies aber für seine Zeit noch als Wunschtraum und „Zukunftswissenschaft“ angesehen.³⁴ Bei *Coing* sind allerdings – gegenüber *Wieackers* kulturwissenschaftlicher Konzeption der Privatrechtsgeschichte – weit stärker die Abhängigkeiten der Rechtsentwicklung von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, was sowohl in der Konzeption des „Handbuchs“ wie in seinem „Europäischen Privatrecht“ Niederschlag gefunden hat.

Was das rechtshistorische Zeitschriftenwesen betrifft, hat allerdings die traditionell angesehenste Fachzeitschrift – die bei Böhlau erscheinende „Savigny-Zeitschrift“³⁵ – die Binnengliederung in Germanistik, Romanistik und Kanonistik bis heute beibehalten. Ein diese Dreiteilung sprengendes Periodikum, die „Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte“ erscheint erst seit 1979/80, als deutsch-österreichisch-schweizerisches Gemeinschaftsunternehmen – in einem österreichischen Verlag.³⁶ Die vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte heraus-

³¹ *Koschaker*, Europa und das römische Recht, Vorwort zur 1. Aufl.; 2. Aufl. 1953, Vorwort von *Max Kaser*.

³² *Koschaker*, Vorwort 1. Aufl., S. XII.

³³ 1. Aufl., Göttingen 1952.

³⁴ *Coing*, in Band I des Handbuchs, Einleitung, S. 13.

³⁵ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Romanistische Abteilung, Kanonistische Abteilung, Weimar (Böhlau).

³⁶ Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 1979/80 ff., Wien (Manz).

gegebenen Periodika, die, wenngleich mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Erscheinungsformen, disziplinübergreifend konzipiert waren bzw. sind, „Ius commune“,³⁷ „Rechtshistorisches Journal“³⁸ und „Rechtsgeschichte“³⁹ werden verlegerisch in Frankfurt betreut. Es fällt auf, daß der im Zeitschriftenwesen – wie erwähnt – seit langem und intensiv präsenste Beck-Verlag bislang (?) keinen Platz für ein rechtshistorisches Periodikum gefunden hat.

Die Neuausrichtung der rechtshistorischen Forschung im Sinne stärkerer Betonung beider Ziele: der Europäisierung und des Blickes auf die neuere Rechtsgeschichte – vor allem des Privatrechts – als einheitliches Forschungsgebiet konkretisierte sich u.a. 1964 in der Gründung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main durch *Helmut Coing*. Sein Haupt- und Gemeinschaftsprojekt der ersten Jahrzehnte war das von seinem Direktor herausgegebene „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“,⁴⁰ das in der Reihe der Beck'schen Handbücher sicher eine Sonderstellung einnimmt. *Coing* hat dieses Forschungsziel im ersten Band der ab 1967 in Frankfurt publizierten Hauszeitschrift „Ius commune“ in einem programmatischen Aufsatz „Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet“ ausgeführt. Unter Bezug auf *Ernst Robert Curtius'* „Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter“ und auf *Arnold Toynbees* „A Study of history“ definiert er hier einheitliche Rechtsentwicklung als Kulturentwicklung nach gemeinsamen geistigen Grundlagen, intensiver gegenseitiger Beeinflussung und daraus folgenden parallelen, zeitlich gleichlaufenden Prozessen in den teilnehmenden Einzelgruppen, bzw. Staatsgebilden.⁴¹ Der „Plan des Werkes“ nach Aufgabe, europäischem Rahmen, Verhältnis zur Rechtsvergleichung, Periodisierung etc. wird vom Herausgeber im ersten Handbuchband detailliert dargelegt. Die Konzeption europäischer Rechtsgeschichte als einer in die Vergangenheit projizierten Rechtsvergleichung, d.h. als horizontale wie vertikale Vergleichung eines Grundbestands von Problemen und rechtlichen Problemlösungen, erforderte nach *Coings* Ansicht zunächst eine umfassende Aufnahme, Ordnung und Dokumentation aller erreichbaren Quellen. Dieser Materialbestand sollte – nach den drei großen Bereichen Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung gegliedert – wiedergegeben werden.

Der Verlag hat mit der Betreuung dieses umfangreichen Werkes ab 1973 Großes für die Rechtsgeschichtsforschung geleistet, was auch von vielen Rezensenten so

³⁷ Frankfurt/Main (Klostermann), 1967–2001, mit dem 28. Band ohne „Nachruf“ eingestellt.

³⁸ Frankfurt/Main (Löwenklau) 1 (1982) – 20 (2001)

³⁹ Frankfurt/Main (Klostermann), 2002 ff.

⁴⁰ Band I. Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, 1973; Band II. Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts, 1. Wissenschaft, 1977; 2. Gesetzgebung und Rechtsprechung, 1976; III. Das 19. Jahrhundert, 1.–2. Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht, 1982; 3. Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten, 1986; 4. Die nordischen Länder, 1987; 5. Südosteuropa, 1988; vgl. *Hans Dieter Beck*, in: *Juristen im Portrait*, S. 64.

⁴¹ *Coing*, Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit, in: *Ius commune I* (1967), S. 1–33, hier S. 3 f.

empfunden wurde.⁴² Das Handbuch wurde von Band zu Band umfangreicher und vielsprachiger. Nicht nur, daß die Quellen und bibliographischen Angaben in zahlreichen europäischen Sprachen wiederzugeben waren, die vor allem auch fremde Schriftzeichen erforderten. Angesichts dessen, daß die an den Verlag gelieferten Manuskripte noch von Hand abgeschrieben wurden (es wurde ja im Bleisatz gearbeitet!), erforderte dies besondere Sorgfalt – seitens des Lektorats wie seitens der korrigierenden Autoren. Die Verfasserin dieses Berichts hat selbst als Handbuch-Autorin und Redaktorin eines Teilbandes diese Mühen erlebt und sich immer gewundert, wie Schreibkräfte, die ja der portugiesischen, polnischen, rumänischen oder dänischen Sprache nicht mächtig waren, die fremdsprachigen Texte ohne große Fehler übertrugen. Neben deutschen und lateinischen Publikationen finden sich solche in etwa 20 fremden Idiomen verzeichnet. Einige Handbuch-Beiträge sind auch in französischer oder englischer Sprache abgefaßt.

Das Coingsche Handbuch, zunächst nach seiner Zielsetzung auf die Aufbereitung der Quellengrundlage für eine zusammenfassende Darstellung des Privatrechts in Europa begrenzt, wuchs im Laufe seiner Bearbeitung aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ über diese Anfangskonzeption hinaus, indem eben nicht nur bekanntes und verstreutes Material gesammelt und strukturiert wiedergegeben wurde. Die einleitenden Abschnitte zu den Quellen- und Sekundärliteratur-Nachweisen brachten zunehmend auch eigene Forschungen der Bearbeiter zur Rechtsentwicklung der jeweiligen Länder. Entgegen der ursprünglichen Begrenzung auf gedruckte Quellen, wurde in etlichen Beiträgen auch Archivmaterial nachgewiesen und ausgewertet. Viele der knappen zusammenfassenden Länderberichte brachten den Einstieg in bis dato von der Rechtshistorie weitgehend unbeachtete Materien wie Vorgeschichte des Arbeits- oder Gewerberechts, Blicke auf „exotische“ Bereiche wie die russische Zivilrechtsentwicklung und für den deutschsprachigen Leser erste Möglichkeiten, sich einen Überblick über die spanischen oder portugiesischen Privatrechtsquellen zu verschaffen.

c) Helmut Coing, Europäisches Privatrecht

Das durch dieses „Schneisen-Schlagen“ in der Ferne sichtbar gewordene Feld einer gesamteuropäischen Geschichte des Privatrechts zu bestellen, blieb allerdings dem Handbuchherausgeber selbst vorbehalten. Offenbar war dies von einem einzelnen Forscher seines Kalibers und in einem großen Wurf eher zu realisieren als durch ein Team, das eben im Laufe der Jahre „auseinanderdriftete“, die straffe Konzeption verließ und eigenen Forschungsinteressen mehr Raum gab. In den beiden Bänden „Europäisches Privatrecht“, die die Zeit von 1500 bis 1800 und

⁴² „Wissenschaftliches Jahrhundertwerk“ (Karl-Heinz Ziegler, HZ 238, 1984); „zur Überwindung einer ausschließlich nationalstaatlich orientierten Geschichtsschreibung beitragen“; „einzige umfassende Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte des 19. Jahrhunderts“ (Werner Schubert, Juristische Rundschau 1984); „verdient auch weit über die Grenzen Kontinentaleuropas hinaus Beachtung“ (Elmar Wadle, GRUR Int. 1988); siehe auch Ogorek, Rechtsgeschichte, 54: „der bislang gewichtigste Beitrag zu einer europäischen Rechtsgeschichte überhaupt“.

1800 bis 1914 umfassen,⁴³ zog *Helmut Coing* die große Linie vom Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. In der Betonung der methodisch und zum Teil auch inhaltlich einheitlichen europäischen Rechtswissenschaft bis zum Ende des Ancien régime lag auch die politisch aktuelle Idee der aktiven Mitwirkung von Rechtsgeschichte an der Rechtsvereinheitlichung in Europa, wie *Coing* sie mehrfach, u. a. in einem prägnant betitelten Vortrag „Von Bologna bis Brüssel“, ausgeführt hat.⁴⁴ Aufzeigen einer gemeineuropäischen Rechtstradition, Entwerfen eines Gesamtbildes, und auch früh schon Annahmen einer gemeinsamen europäischen Juristenausbildung, alle diese Faktoren kamen – neben der wissenschaftlichen Aufgabe – im „Europäischen Privatrecht“ zum Tragen. Das Werk beinhaltet aber nicht nur eine Institutionengeschichte des Privatrechts, sondern nähert sich auch der Sicht, den Gedanken und der Arbeitsweise der führenden Juristen der jeweiligen Epochen an, die – und das gilt auch für das 19. Jahrhundert, das oft so bezeichnete „Zeitalter der Nationalstaaten“ – in einem weiten europäischen Kommunikationszusammenhang standen. Daß die Entwicklung im 19. Jahrhundert auf vielen Rechtsgebieten, vor allem den „neuen“, die gesetzliche Regelung des Wirtschaftslebens betreffenden, stark von einer staatenübergreifenden und auch das Common Law umfassenden Diskussion bestimmt war, wenngleich die Gesetzgebung eine national begrenzte war, dies zeigt *Coing* durch den Vergleich der wichtigsten Privatrechtsinstitute in den europäischen Staaten und durch die großen Entwicklungslinien der Rechtsvereinheitlichung. Als Wegmarken dienen ihm die „wichtigsten Ordnungsprobleme des Privatrechts“, deren teils vergleichbare, teils unterschiedliche, und schließlich auch gemeinsame Lösungen in den einzelnen europäischen Staaten und internationalen Organisationen er darstellt.

3. Erweiterung der Forschungsinteressen der Rechtshistoriker

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre (*Coings* „Europäisches Privatrecht“ erschien 1985 und 1989) wurden vermehrt Stimmen laut, die die Erweiterung des Blickwinkels rechtshistorischen Interesses anmahnten: In seinem 1985 publizierten Aufsatz „Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones“ zeigt *Michael Stolleis* „weiße Flecken“ auf der rechtshistorischen Landkarte auf: Als „noch nicht vollständig vermessene Gebiete“ auf dem „Kontinent der Rechtsgeschichte“ führt er vor allem – neben wenig behandelten Epochen (Humanismus, 20. Jahrhundert) – das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht unter den von der Historie vernachlässigten Rechtsgebieten auf.⁴⁵ Die Gründe dafür lagen und liegen wohl in erster Linie an der im deutschen Universitätssystem geläufigen Kombination von Rechtsgeschichte mit der Lehre des geltenden Zivilrechts, der nur relativ selten eine Verbindung von Rechtsgeschichte mit anderen Fächern (Zivilprozeß, öffentliches Recht incl. Völkerrecht, Strafrecht)

⁴³ I. Älteres Gemeines Recht (1500–1800), 1985 und II. 19. Jahrhundert. Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, 1989.

⁴⁴ *Coing*, Von Bologna bis Brüssel: Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bergisch Gladbach/Köln 1989.

⁴⁵ Rechtshistorisches Journal 4 (1985), 252–264, hier 257.

gegenübersteht, was oft dazu führt, daß eine vertiefte historische Betrachtung der letztgenannten Materien einer verkürzenden „Einleitungshistorie“ zum Opfer fällt. Ein weiteres „neues“ Interessengebiet der rechtshistorischen Forschung, in welchem sie sich mit den Allgemein- und den Sozialhistorikern trifft, ist die „historische Justizforschung“, die in den letzten Jahrzehnten eine gewisse Konjunktur erlebt, die aber im Verlagsprogramm des Beck-Verlags (abgesehen von „Biographien und Geschenkbüchern“) keinen wichtigen Platz einnimmt. Die intensivere Befassung mit diesem Gebiet, wurde seitens der Rechtshistoriker durch das von *Dieter Simon* initiierte Projekt „Normdurchsetzung“ im Frankfurter Max-Planck-Institut vorangetrieben, dessen Ergebnisse in Monographien, Editionen und Sammelbänden ihren Niederschlag fanden, welche zumeist im Verlag Klostermann (Frankfurt/Main) erschienen.⁴⁶

a) Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts

Nun ist es eine Sache, Lücken aufzuzeigen und die Bereitstellung von Füllmaterial anzumahnen, eine andere Sache ist die harte Arbeit am Füllen dieser Lücken. Was die Geschichte des öffentlichen Rechts angeht, und hier die Geschichte des Verwaltungsrechts sowie die Entstehungsgeschichte des *ius publicum* seit 1600, so hat der Mahner sich selbst sogleich darangemacht und in (bislang) drei Bänden die „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ von 1600 bis 1945 geschrieben, die 1988, 1992 und 1999 im Beck-Verlag erschienen sind.⁴⁷ Was das Ancien régime betrifft, sollten nicht nur die herausragenden Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts, denen als den „Staatsdenker[n] in der frühen Neuzeit“⁴⁸ die gebührende Aufmerksamkeit bereits zuvor zuteil geworden war, betrachtet werden, sondern die ganze Breite des frühneuzeitlichen Schrifttums, das sich mit dem „Staatswesen“ beschäftigt, – unter Einschluß von Werken zur Politik und Theologie – analysiert werden. Wichtige Werke der „großen Staatsdenker“ werden in der von *Hans Maier* und *Michael Stolleis* herausgegebenen „Bibliothek des deutschen Staatsdenkens“ in – auch äußerlich besonders ansprechenden – neuen Ausgaben wieder verfügbar gemacht. Darunter finden sich solche der Klassiker juristisch-politischen Denkens wie *Christian Wolff*, *Justus Möser*, *Josef von Sonnenfels*, aber auch Schriften vielleicht zu Unrecht vergessener Autoren, die sich im 17. und 18. Jahrhundert mit der „*Prudentia legislatoria*“⁴⁹ auseinandergesetzt und sich der Frage nach Möglichkeiten und Voraussetzungen guter Gesetzgebung gewidmet haben. Es sind

⁴⁶ *Simon*, Historische Beiträge zur Rechtsprechungslehre, in: N. Achterberg (Hrsg.), Rechtsprechungslehre. Köln u. a. 1986, S. 229 ff.; *Holthöfer*, Deutsche Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts im Spiegel der neueren Forschung, in: *Ius commune* 17 (1990), 223–291; *Simon*, Normdurchsetzung in: *Ius commune* 15 (1988), 201–208; Reihe „Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des MPI für europäische Rechtsgeschichte“, Frankfurt am Main 1986 ff.

⁴⁷ Dazu siehe den Beitrag von *Michael Stolleis*.

⁴⁸ *Stolleis* (Hrsg.), Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, Reichspublizistik, Politik, Naturrecht, Frankfurt/Main 1977; 2. Aufl. 1987; 3. Aufl. unter dem Titel „Staatsdenker in der frühen Neuzeit“, Beck, München 1995.

⁴⁹ *Heinz Mohnhaupt* (Hrsg.), *Prudentia legislatoria*. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, 2003.

dies Schriften, die man auch dem heutigen Gesetzgeber – wenn er sich nur die Zeit dafür nähme! – ans Herz legen könnte und sollte.

b) *Verfassungsgeschichte und Völkerrechtsgeschichte*

Was die Verfassungsgeschichte betrifft, sowohl die territorial auf „Deutschland“ begrenzte wie zunehmend auch die im europäischen Vergleich betrachtete, bietet der Beck-Verlag, besonders seit Beginn der 1990er Jahre, eine große Auswahl sowohl an Studienliteratur wie wissenschaftlichen Monographien. Dabei wird die Geschichte staatlicher Verfaßtheit verstärkt in größerem zeitlichen Rahmen in den Blick genommen. Mit dem erstmals 1990 erschienenen Kurzlehrbuch „Deutsche Verfassungsgeschichte“,⁵⁰ das sich in erster Linie an Studierende richtet, aber sicher nicht nur für diese Zielgruppe von Interesse ist, nimmt *Dietmar Willoweit* die weite Spanne „Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands“ in den Blick und überschreitet die Trennlinie zwischen mittelalterlicher Verfassungsgeschichte und Verfassungsgeschichte der Neuzeit, um den Gesamtzusammenhang der Geschichte der „rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen“⁵¹ sichtbar zu machen. Aus seiner Sicht und als Quintessenz seines verfassungshistorischen Gesamtwerks, legt *Willoweit* dar, wie die Konstruktion einer rational begründeten Herrschaftsstruktur, durch die weltlichen Obrigkeiten (freilich in langwieriger Auseinandersetzung mit geistlichen Ansprüchen) den Anfang neuzeitlicher Staatlichkeit bildete. Basierend auf dieser Emanzipation von früher häufig in der Verfassungsgeschichtsschreibung anzutreffendem Evolutionismus, wird das Bemühen deutlich, Rechtszustände aus der Zeit heraus zu verstehen und nicht durch moderne Begrifflichkeit zu überdecken. Die Darstellung von Verfassung als Verfaßtheit des Gemeinwesens soll für jede Epoche aus ihrem historischen Ablauf heraus verständlich gemacht werden. Dies gilt auch für das 19. Jahrhundert, mit dem sich in den letzten Jahrzehnten das zunehmende Interesse an den Entstehungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus verbunden hat, sowie für die neuere und neueste Verfassungsgeschichte der deutschen Staaten und des nun einheitlichen deutschen Staatsgebildes.

Aktuell stehen dem interessierten Studenten aus dem Verlagsprogramm nicht weniger als drei „Verfassungsgeschichten“ zur Auswahl, wobei sich *Willoweits* Lehrbuch und *Zippelius’* „Kleine deutsche Verfassungsgeschichte“⁵² explizit auf die deutsche Entwicklung beschränken, *Frotscher/Pieroth*⁵³ zwar den Vergleich zu Frankreich und den USA einbeziehen, im Grunde aber auch deutsche Geschichte schreiben. *Wolfgang Reinhardt* „Geschichte der Staatsgewalt“⁵⁴ hingegen öffnet den

⁵⁰ *Dietmar Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, 1990, 2. Aufl. 1992, 3. Aufl. mit dem Untertitel „Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands“, 4. Aufl. 2001, 5. Aufl. 2004.

⁵¹ Vorwort zur 1. Auflage.

⁵² *Zippelius*, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, 1994, 3. Aufl. 1996, 5. Aufl. 1999, 6. Aufl. 2002

⁵³ *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 1997, 2. Aufl. 1999, 3. Aufl. 2002, 4. Aufl. 2003.

⁵⁴ Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, Beck, München 1999.

Blick auf die vergleichende Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten. Sowohl für die deutsche als auch die europäische Entwicklung bietet der Beck-Verlag die für das selbständige Studium unerläßlichen Textquellen: Die seit 1967 erscheinende Textausgabe von *Günter Dürig* und *Walter Rudolf*⁵⁵ wird seit 2003 ergänzt durch die von *Dietmar Willoweit* und *Ulrike Seif*⁵⁶ herausgegebenen Grundagentexte zur „Europäischen Verfassungsgeschichte“, welche Quellen und Dokumente aus acht Jahrhunderten in Originalsprache und deutscher Übersetzung zur Verfügung stellen. Daneben ist soeben die von *Dieter Gosewinkel* und *Johannes Masing*⁵⁷ herausgegebene umfassende Textedition „Europäische Verfassungen 1789–1949“ erschienen, die – versehen mit einem beeindruckenden Anmerkungsapparat – sämtliche Verfassungstexte der europäischen Staaten einschließlich der jeweils erfolgten Änderungen der Verfassungstexte enthält und damit eine solide Grundlage für weitergehende Forschungen bietet. Diese in den letzten Jahren vermehrten Anstrengungen, in der Verfassungsentwicklung der europäischen Gemeinwesen gemeinsame Grundzüge aufzusuchen und gegenseitige Beeinflussung nachzuweisen, haben wohl auch ihre Ursachen in der politischen Entwicklung der Europäischen Union – bis hin zur europäischen Verfassung. Außerdem ist hier eine Parallele zum Aufsuchen von Gemeinsamkeiten in der Privatrechtsentwicklung zu sehen.

Eine neue Reihe von „Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte“ (hrsg. von *Reiner Schulze*, *Elmar Wadle* und *Reinhard Zimmermann*), die sich dieser Thematik – in Sammelbänden wie auch in Monographien – widmet, erscheint seit 1990 in Berlin bei Duncker & Humblot. Die seit 1993 vom Beck-Verlag publizierte „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“⁵⁸ hat zwar ihren Schwerpunkt im geltenden Recht, bringt aber auch immer wieder einzelne Beiträge zu europäisch-rechtshistorischen Themen, wie etwa den Abdruck von Kongreßbeiträgen.⁵⁹ Sie bildet ein gewisses Gegengewicht gegen oder eine Ergänzung zu den zahlreichen im Verlag erscheinenden Zeitschriften, die nur den Praktiker im Auge haben und der wissenschaftlichen Behandlung des jeweiligen Rechtsgebietes wenig Raum einräumen (vgl. Beitrag *Calliess*, Schlußbetrachtung).

Was die von *Michael Stolleis* ebenfalls unter den „leones“ genannte Geschichte des Völkerrechts betrifft, so ist in den vergangenen 20 Jahren doch einige Bewegung zu verzeichnen. Nachdem den 1944 publizierten „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“ von *Wilhelm Grewe* eine erweiterte Fassung 1984 gefolgt war, ist auch von jüngeren Forschern der Geschichte, vor allem der Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts Interesse entgegengebracht worden. So sind u. a. eine Reihe von Einzelstudien in Form von Dissertationen entstanden, dies im Rahmen eines größer ange-

⁵⁵ *Dürig/Rudolf* (Hrsg.), *Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte* vornehmlich für den Studiengebrauch, 2. Aufl. 1979, 3. Aufl. 1996.

⁵⁶ *Willoweit/Seif* (Hrsg.), *Europäische Verfassungsgeschichte*, 2003.

⁵⁷ *Gosewinkel/Masing* (Hrsg.), *Europäische Verfassungen 1780–1949*, 2006.

⁵⁸ Hrsg. *Jürgen Basedow/Uwe Blaurock/Axel Flessner/Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann*; erscheint dreimal jährlich.

⁵⁹ Z. B. 3/1997, 698 ff. (Tagung Villa Vigoni); 3/2002, 431 ff. (Kötz, Savigny und gemeineuropäisches Zivilrecht).

legten Projekts zur Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts zwischen 1870 und 1939, das der deutschen Forschung zum internationalen Recht Impulse gegeben hat.⁶⁰ Der historischen Vertiefung des aktuellen Völkerrechts auch im juristischen Studium mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen, dazu hat sicher das von *Karl-Heinz Ziegler* in der Reihe Juristische Kurz-Lehrbücher 1994 vorgelegte Studienbuch „Völkerrechtsgeschichte“ beigetragen, das die Geschichte der internationalen Rechtsbeziehungen als „Teil der Weltgeschichte“ in einem weiten Bogen von der vorklassischen Antike bis in die jüngste Gegenwart verfolgt.⁶¹

c) Strafrechtsgeschichte

Mit dem 1981 erstmals publizierten Grundriß der Strafrechtsgeschichte von *Hinrich Rüping*⁶² erschien ein Lehrbuch, das für längere Zeit das einzige dem Studenten zugängliche Hilfsmittel war, die historische Dimension des Strafens und die Entwicklung eines staatlichen Strafanspruchs hin zum aktuellen Strafmonopol in Grundzügen nachzuvollziehen. Die lange Zeit vernachlässigte Strafrechtsgeschichte, meist auch heute noch als Einleitungshistorie von den Vertretern des aktuellen Strafrechts betrieben, rückte so in den Blickpunkt der Rechtshistorikerkunft. Wenn auch in allgemeinen Lehrbüchern der Rechtsgeschichte, so der „Deutschen Rechtsgeschichte“ von *Ulrich Eisenhardt*, Strafrechtsgeschichte mitbehandelt wird, ist dieses Fach einer eingehenden und separierten Behandlung wert, zumal in den letzten Jahrzehnten größere Forschungsprojekte zur Herausbildung des staatlichen Strafanspruchs und Strafmonopols unternommen wurden.⁶³ Das von *Arno Buschmann* herausgegebene „Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit“ ergänzt dieses Angebot, indem es die „klassischen Gesetze“, d.h. die deutschen Texte, die für die Normierung des Strafrechts wesentliche Bedeutung hatten, von den Anfängen landesherrlicher Gesetzgebung bis zu Reformbestrebungen im 20. Jahrhundert, zusammenstellt – auch zu sehen als (späte) Parallele zu dem von *Hans Hattenhauer* und *Buschmann* bereits 1967 erstmals publizierten „Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“. ⁶⁴ Die von *Thomas Vormbaum* herausgegebenen „Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit“⁶⁵ sind hingegen bei Nomos erschienen und auch sonst hat der Beck-Verlag dem Gebiet der strafrechtshistorischen Forschung keinen größeren Raum eingeräumt. Die seit 1970 in unregelmäßiger Folge publizierten „Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte“ erscheinen im Verlag E. Schmidt, Berlin, die „Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte“ im Verlag Ed. Diskord, Tübingen.

⁶⁰ Gefördert von DFG und Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte.

⁶¹ *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 1994.

⁶² 2. Aufl. 1991, 3. Aufl. 1998, 4. Aufl. *Rüping/Jerouschek*, 2002.

⁶³ Vgl. etwa Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hrsg. *Schlosser/Willoweit*, Köln 1996.

⁶⁴ *Buschmann* (Hrsg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, 1998; *Hattenhauer/Buschmann* (Hrsg.), Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967, 2. Aufl. 2005.

⁶⁵ Band I: 17. und 18. Jahrhundert, Band II: 19. und 20. Jahrhundert, Baden-Baden (Nomos), 1993.

d) Juristische Zeitgeschichte

In den letzten Jahrzehnten hat sich, und dies hängt u.a. mit den Reformen des juristischen Studiums und dem damit einhergehenden Bedeutungsverlust der Rechtsgeschichte im Studienplan zusammen, die rechtshistorische Zunft immer wieder und verstärkt die – keineswegs neue – Frage „Historisierung der Rechtsgeschichte“ oder „Beitrag zum aktuellen Recht“? gestellt. Wenn man die Prämisse akzeptiert, daß es eine wesentliche Aufgabe der Rechtsgeschichte ist, der Wissenschaft vom geltenden Recht die Methode zur Erfassung der Geschichtlichkeit des Rechts zur Verfügung zu stellen, ohne krampfhaft den Nutzen der Rechtshistorie für konkrete Gesetzgebungsvorhaben erweisen zu müssen, sieht man sich mit den Fragestellungen einer „juristischen Zeitgeschichte“⁶⁶ konfrontiert (eines Fachs, dem seit einiger Zeit auch Lehrstuhlbezeichnungen, wie etwa in Frankfurt am Main, gewidmet sind). Der Historisierungsprozeß der Rechtsgeschichte, der bereits mit dem Inkrafttreten des BGB begonnen hatte, als sich zwar Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik auseinander entwickelten, systematische Vorlesungen über Römisches und Deutsches Privatrecht aber als propädeutische Fächer beibehalten wurden, zog sich über mehrere Jahrzehnte hin. Diese Historisierung hat dazu beigetragen, daß Rechtsgeschichte – obgleich ihr Erkenntnisinteresse aus der Rechtswissenschaft beziehend – dem methodischen und inhaltlichen Stand der Geschichtswissenschaft Rechnung trägt. Wieweit sie gleichzeitig einen gewissen Gegenwartsbezug und Gegenwartswert im Universitätsunterricht behaupten kann, bleibt eine wichtige und teilweise umstrittene Frage.

Neue Akzente, vor allem was die Untersuchung der jüngeren und jüngsten Vergangenheit betrifft, kamen in der rechtshistorische Erforschung des 20. Jahrhunderts mit der Wende 1989/90 zum Tragen. Die Jahre 1945–1990 konnten in gewisser Weise als abgeschlossene Epoche betrachtet werden, die Rechtentwicklung in der DDR zu einem historischen Fach werden. Dieser Tatsache haben die „Rechtsgeschichten“ der einzelnen Fachgebiete in zunehmendem, doch unterschiedlichem Maße Rechnung getragen. Die erwähnten Verfassungsgeschichten von *Willoweit* und *Zippelius* behandeln in ihren Neuauflagen die Zeit „bis zur Wiedervereinigung Deutschlands“ bzw. beziehen den Zeitraum seit der „Wiedergewinnung der staatlichen Souveränität“ ein, *Frotscher/Pieroth* bleiben jedoch (auch mehr als 10 Jahre nach dem magischen Datum) beim Endpunkt 1950.⁶⁷ Die „Deutsche Rechtsgeschichte“ von *Ulrich Eisenhardt*, die vom mittelalterlichen deutschen Reich ausgehend, sowohl Elemente der Verfassung als auch Privatrechts- und Strafrechtsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Justizstrukturen und formellen Rechte behandelt, legt nun in ihren neuesten Auflagen einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg (Kontrolle der Alliierten, getrennte Rechtsentwicklung in den beiden deutschen

⁶⁶ *Klippel*, Juristische Zeitgeschichte; *Stolleis* (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden 1993.

⁶⁷ *Willoweit*, 2004; *Zippelius*, 2002, S. 167 f.; *Frotscher/Pieroth*, 2003.

Staaten, neue Rechtsvereinheitlichung nach 1990). Eine erstmals umfassende Darstellung vermögensrechtlicher Unrechtsmaßnahmen in SBZ und DDR hat darüber hinaus *Johannes Wasmuth* in einem eher für Rechtspraktiker bestimmten Werk vorgelegt.⁶⁸ Eine spezielle „Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert“ hat erstmals *Karl Kroeschell* 1992 vorgelegt, die ebenso in der Reihe UTB erscheint, wie die weit verbreitete und in zahlreichen Auflagen von *Hans Schlosser* vorgelegten „Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte“, die ebenfalls der Rechtsentwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg in den neuesten Auflagen zunehmend Rechnung tragen.

e) Grenzüberschreitungen – „Rechtshistorische“ Themen von Historikern bearbeitet

Seit etwa 20 Jahren läßt sich bei Allgmeinhistorikern und besonders bei sozialhistorisch interessierten ein verstärktes Forschungsinteresse für genuin rechtshistorische Themen beobachten. Das betrifft in erster Linie die Geschichte der Kriminalität und des Strafens, die „historische Kriminalitätsforschung“,⁶⁹ aber auch in anderen Bereichen erfolgt die Bearbeitung von „juristischem“ Quellenmaterial zunehmend durch Forscher, die keine juristische Ausbildung haben. Damit ging auch eine Erweiterung der Themenstellung in Richtung sozialhistorischer Untersuchungen einher. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Justizforschung hat in den letzten Jahrzehnten – sowohl seitens der Rechtshistoriker als auch der Allgmeinhistoriker – eine gewisse Konjunktur erfahren, was zum einen zur stärkeren Suche nach der „Rechtswirklichkeit“ über die Erkenntnis der Rechtsnormen hinaus führt. Gericht und Gerichtsbarkeit werden nicht mehr nur als Institution rekonstruiert; über die Geschichte der Gerichtsorganisation hinaus ist die Einbindung in das politische und soziale Umfeld verstärkt zum Gegenstand der Justizforschung geworden. Andererseits ist gelegentlich die Tendenz zu beobachten, Archivmaterial, das auf Rechtshandeln zurückzuführen ist, für bestimmte außerrechtliche Fragestellungen zu verwenden, ohne den Kontext zu berücksichtigen. Historiker gehen mit Gesetzen, Gerichtsurteilen und anderen Produkten rechtlicher Tätigkeit (Normsetzung und Normdurchsetzung) meist anders um als Rechtswissenschaftler, indem sie die formalen Voraussetzungen ihrer Entstehung häufig ausblenden. Die interdisziplinäre Grenzüberschreitung hat aber aufs Ganze gesehen, viel Belebendes und zahlreiche fruchtbare Diskussionen gebracht. Publikationen, die aus einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Historikern, Sozialwissenschaftlern und Rechtshistorikern hervorgegangen sind, erscheinen folgerichtig (?) nicht im juristischen Beck-Verlag, sondern werden im Verlagsteil „Literatur, Sachbuch, Wissenschaft“ betreut. So etwa das von *Ute Gerhard* herausgegebene Werk „Frauen in der Geschichte des Rechts“ (1997), das sich eben auch an Studenten außerhalb des Jura-Studiums wendet und das es unternimmt, „Bedeutung und Auswirkung

⁶⁸ Einführung zum Vermögensgesetz, in: *Clemm u. a.*, Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, 2. Aufl., 1993.

⁶⁹ Vgl. z. B. *Klippel*, Staat und Devianz, in: *Berding/Klippel/Lottes* (Hrsg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 7–14, hier S. 7.

der Geschlechterdifferenz auch in der Geschichte des Rechts sichtbar zu machen.“⁷⁰

Eine Betrachtungsweise, die im Bereich der Dogmengeschichte eher aus der Mode gekommen ist, nämlich eine Sicht, die einzelne Institute von der Frühzeit bis ins 20. Jahrhundert behandelt, hat zunehmend von der allgemeinen Geschichte in rechtshistorische Felder „übergegriffen“: Einzelphänomene, deren rechtliche Implikationen manchmal nur am Rand greifbar sind, werden durch die Epochen „Vom Altertum bis heute“ bzw. „Von der Antike bis zur Gegenwart“ betrachtet, seien es „Krieg und Macht“,⁷¹ „Große Verschwörungen“⁷² oder „Große Prozesse“.⁷³ Weshalb allerdings die Grenzüberschreitung so weit getrieben wird, daß allgemeinhistorische Werke wie *Heinrich August Winklers* „Der lange Weg nach Westen“⁷⁴ oder *Hans-Ulrich Wehlers* vierbändiges Monumentalwerk „Deutsche Gesellschaftsgeschichte“, das dem Recht als gesellschaftlichem Phänomen weniger als geringe Relevanz zuweist, im Verlagskatalog unter „Rechtsgeschichte“ angezeigt ist, könnte man doch fragen?⁷⁵

C. Resümee

Im Beck-Verlag hat die Studienliteratur in den Hauptfächern rechtshistorischen Unterrichts seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen wichtigen Platz, bietet unterschiedlich umfassende, verschieden akzentuierte Grundlagenwerke und für einige Fächer wie Verfassungsgeschichte, deutsche Rechtsgeschichte und römisches Recht Auswahl unter mehreren Autoren und Sichtweisen. Die Bereitstellung von Textsammlungen und anderen Hilfsmitteln zum vertieften Studium ergänzt diese Ausrichtung auf praktische Relevanz für Jurastudenten. Hinzu kommen Publikationen, die aus interdisziplinärer Zusammenarbeit hervorgehen und auch die neueren Ausrichtungen rechtshistorischen Interesses aufnehmen. Dabei haben gut lesbare (und verkäufliche), auch an ein breiteres Publikum gerichtete „Geschichten“ in den letzten Jahrzehnten gegenüber großen wissenschaftlichen Handbüchern und Monographien – von Ausnahmen wie z.B. der Bibliothek deutschen Staatsdenkens und Stolleis' Geschichte des öffentlichen Rechts abgesehen – im rechtshistorischen Programm stärkeres Gewicht erhalten.

⁷⁰ *Gerhard*, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, 1997, S. 11.

⁷¹ *McNeill*, *Krieg und Macht. Militär, Wirtschaft und Gesellschaft vom Altertum bis heute*, 1987.

⁷² *Uwe Schultz* (Hrsg.), *Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, 1998.

⁷³ *Demandt* (Hrsg.), *Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte*, 1996; *Uwe Schultz* (Hrsg.), *Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*, 3. Aufl. 2001.

⁷⁴ Band 1–2, 2000, weitere Auflagen 2001, 2002.

⁷⁵ Verlagsverzeichnis „Recht, Steuern, Wirtschaft“ Herbst/Winter 2004/2005, S. 180.

